

Finexity AG
Hamburg

ISIN DE000A40ET88 / WKN A40ET8

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 21. August 2026, 10:00 Uhr,
im Steigenberger Hotel in Hamburg
(Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg)**
stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der**

**Finexity AG
(„Gesellschaft“)**

ein.

I. Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands, die in diesem Zeitraum amtierten, wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 Entlastung erteilt.

TOP 3: Beschlussfassung über die nachträgliche Entlastung des Vorstandsmitglieds Paul Hülsmann für das Geschäftsjahr 2024

In der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2025 wurde im Wege der Einzelentlastung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 abgestimmt. Dem Vorstandsmitglied Paul Hülsmann wurde dabei die Entlastung verweigert. Hintergrund hierfür war, dass ein Großteil der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen aufgrund bestehender Interessenkonflikte beziehungsweise auf freiwilliger Basis nicht ausgeübt wurde. Dadurch überwogen die von einem einzelnen Aktionär abgegebenen NEIN-Stimmen die wenigen übrigen JA-Stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Verweigerung der Entlastung nicht auf sachlichen Gründen beruhte und keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsführung durch Herrn Hülsmann bestehen. Vor diesem Hintergrund soll der Hauptversammlung erneut die Möglichkeit gegeben werden, über die Entlastung von Herrn Hülsmann für das Geschäftsjahr 2024 Beschluss zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Vorstandsmitglied Paul Hülsmann wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die in diesem Zeitraum amtierten, wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 Entlastung erteilt.

TOP 5: Beschlussfassung über die nachträgliche Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Christian Wenzel und Christian Weber für das Geschäftsjahr 2024

In der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2025 wurde im Wege der Einzelentlastung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 abgestimmt. Den Aufsichtsratsmitgliedern Christian Wenzel und Christian Weber wurde dabei die Entlastung verweigert. Hintergrund hierfür war, dass ein Großteil der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen aufgrund bestehender Interessenkonflikte beziehungsweise auf freiwilliger Basis nicht ausgeübt wurde. Dadurch überwogen die von einem einzelnen Aktionär abgegebenen NEIN-Stimmen die wenigen übrigen JA-Stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Verweigerung der Entlastung nicht auf sachlichen Gründen beruhte und keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsführung der Herren Wenzel und Weber bestehen. Vor diesem Hintergrund soll der Hauptversammlung erneut die Möglichkeit gegeben werden, über die Entlastung der Herren Wenzel und Weber für das Geschäftsjahr 2024 Beschluss zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Aufsichtsratsmitgliedern Christian Wenzel und Christian Weber wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt.

TOP 6: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 gewählt.

TOP 7: Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) ohne Ausgabe neuer Aktien, die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) und die damit verbundenen Änderungen der Satzung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 1.330.374,00 und ist in 1.330.374 Stückaktien eingeteilt. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Die Aktie der Finexity AG soll für eine breitere Anlegerbasis, insbesondere auch für Privatanleger und Private-Equity-Fonds, attraktiver gemacht werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, das Grundkapital der Gesellschaft zunächst im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um EUR 3.991.122,00 auf EUR 5.321.496,00 zu erhöhen und anschließend das Grundkapital im Verhältnis 1:4 neu einzuteilen (Aktiensplit).

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dient zwei Zwecken.

Zum einen soll das im Handelsregister ausgewiesene Grundkapital die gewachsene wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft besser abbilden. Die Gesellschaft hat ihr Grundkapital in den vergangenen Jahren durch mehrere Kapitalerhöhungen auf derzeit EUR 1.330.374,00 erhöht und dabei substanzielle Kapitalrücklagen aufgebaut. Durch die Umwandlung eines Teils der Kapitalrücklage in Grundkapital wird die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auch in ihrer Eigenkapitalstruktur stärker sichtbar.

Zum anderen schafft die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die aktienrechtliche Grundlage für den anschließenden Aktiensplit. Da der rechnerische Anteil jeder Aktie am Grundkapital derzeit bereits EUR 1,00 beträgt und nach § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht unter EUR 1,00

fallen darf, muss das Grundkapital vor der Neueinteilung entsprechend erhöht werden. Der Aktiensplit soll den optischen Aktienkurs angesichts des aktuellen Kursniveaus von um die EUR 36,00 senken, um die Handelbarkeit der Aktie im Freiverkehr zu verbessern und sie zugleich für einen breiteren Anlegerkreis attraktiver machen.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt durch Umwandlung eines Teilbetrags des im festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 unter der Bilanzposition Kapitalrücklage ausgewiesenen Betrags in Höhe von EUR 17.498.973,35 in Grundkapital. Neue Aktien werden nicht ausgegeben. Vielmehr erhöht sich der rechnerische Anteil jeder Aktie am Grundkapital infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von bisher EUR 1,00 auf EUR 4,00. Die Vermögensstellung der Aktionäre bleibt hiervon unberührt; es handelt sich lediglich um eine Umschichtung innerhalb des Eigenkapitals der Gesellschaft.

Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung wird das erhöhte Grundkapital im Verhältnis 1:4 neu eingeteilt. An die Stelle jeweils einer Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 4,00 treten durch die Neueinteilung 4 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils wieder EUR 1,00.

Nach Eintragung der Kapitalerhöhung und der für den Aktiensplit erforderlichen Satzungsänderung im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg buchen die Depotbanken die Depotbestände im Verhältnis 1:4 um. Die Umbuchung erfolgt automatisch und ist für die Aktionäre kostenfrei.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Das in 1.330.374 Stückaktien eingeteilte Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.330.374,00 wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um EUR 3.991.122,00 auf EUR 5.321.496,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von EUR 3.991.122,00 der in der letzten Jahresbilanz (wie nachfolgend definiert) ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital.

Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Infolgedessen entfällt mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung auf jede Aktie ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 4,00.

Die letzte Jahresbilanz ist Bestandteil des vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten und damit festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025, dessen Bestandteil die letzte Jahresbilanz ist, wurde vom Abschlussprüfer der Gesellschaft, der MSW

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

- b) Vorbehaltlich der Eintragung der gemäß Buchstabe a) dieses Tagesordnungspunkts 7 zu beschließenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) in das Handelsregister der Gesellschaft wird das so erhöhte Grundkapital der Gesellschaft von EUR 5.321.496,00 sodann neu eingeteilt in 5.321.496 Stückaktien (Aktiensplit im Verhältnis 1:4). Damit entfällt auf jede Aktie wieder ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Der Vorstand wird gegenüber dem Registergericht beantragen, die Neueinteilung des Grundkapitals gemäß Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunkts 7 nur vorbehaltlich der Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Buchstabe a) dieses Tagesordnungspunkts 7 einzutragen.

Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Neueinteilung des Grundkapitals festzusetzen.

- c) In Anpassung an die vorstehend gemäß lit. a) und b) gefassten Beschlüsse werden § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung wie folgt geändert:

„7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.321.496,00.

7.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.321.496 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.“

- d) Infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen sich gemäß § 218 Satz 1 AktG kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital auch (i) das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2025 zu TOP 7 b) beschlossene Bedingte Kapital AOP 2025 in Höhe von bisher EUR 229.216,00 auf nunmehr EUR 916.864,00 und (ii) das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2025 zu TOP 8 b) beschlossene Bedingte Kapital WSV 2025 in Höhe von bisher EUR 458.433,00 auf nunmehr EUR 1.833.732,00.

Die Fassung der Satzung wird daher hinsichtlich der in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung jeweils im ersten Satz genannten Euro-Beträge und Aktienstückzahlen in Anpassung an die Beschlussvorschläge gemäß vorstehend lit. a) bis c) wie folgt angepasst:

- „7.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 916.864,00 durch Ausgabe von bis zu 916.864 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2025).“
- „7.6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.833.732,00 durch Ausgabe von bis zu 1.833.732 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2025).“
- e) Ferner wird in Anpassung an die Beschlussvorschläge gemäß vorstehend lit. a) bis c) beschlossen, dass
- sich die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2025 zu TOP 7 a) beschlossene Ermächtigung nach Durchführung der vorstehend gemäß lit. a) bis d) gefassten Beschlüsse auf die Ausgabe von bis zu insgesamt 229.216 Optionen, die zum Bezug von jeweils 4, insgesamt also 916.864 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital AOP 2025 berechtigen, an derzeitige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie derzeitige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane gegenwärtig oder zukünftig verbundener Unternehmen bezieht; und
 - sich die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2025 zu TOP 8 a) beschlossene Ermächtigung nach Durchführung der vorstehend gemäß lit. a) bis d) gefassten Beschlüsse auf die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400.000.000,00, optional mit Wandlungs- oder Bezugsrechten auf bis zu 1.833.732 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital WSV 2025 bezieht.
- f) Sofern und soweit bis zur Hauptversammlung am 21. August 2026 weitere Erhöhungen des Grundkapitals, insbesondere aus genehmigtem Kapital durchgeführt, angemeldet und/oder eingetragen werden, wird der Hauptversammlung für diesen Fall ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, zum Aktiensplit und zu den Folgeanpassungen gemäß lit. c) bis e) unterbreitet, der die veränderte Zahlenbasis berücksichtigt.
- g) Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlüsse gemäß diesem Tagesordnungspunkt 7 in der Reihenfolge nach etwaigen vor dieser Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital zum Handelsregister anzumelden.

TOP 8: Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2024 durch entsprechende Satzungsänderungen

Das bestehende Genehmigte Kapital 2024 wurde bislang in Höhe von EUR 93.269,00 beibehalten, um eine bereits beschlossene Kapitalerhöhung durchführen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat haben jedoch entschieden, diese Kapitalerhöhung vorerst nicht umzusetzen, und die entsprechenden Beschlüsse daher aufgehoben. Das Genehmigte Kapital 2024 wird daher nicht mehr benötigt und soll aufgehoben werden.

Das bestehende Genehmigte Kapital 2025 in Höhe von derzeit EUR 295.481,00 soll unverändert beibehalten werden. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln berührt das Genehmigte Kapital 2025 nicht. § 218 AktG findet insoweit keine Anwendung.

Um der Gesellschaft auch nach der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit anschließendem Aktiensplit ausreichend Flexibilität für künftige Kapitalmaßnahmen zu erhalten, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2026 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter lit. b) beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister wird das Genehmigte Kapital 2024 aufgehoben, soweit es zum Zeitpunkt der Eintragung noch nicht ausgenutzt ist und auch noch nicht über ihre Ausnutzung beschlossen (bzw. ein entsprechender Ausnutzungsbeschluss wieder aufgehoben) wurde.
- b) § 7 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der wie vorstehend zu TOP 7 lit. a) und b) vorgeschlagen zu fassenden Beschlüsse im Handelsregister zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 wie folgt neu gefasst:

- 7.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20. August 2031 um insgesamt bis zu EUR 2.365.267,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.365.267 neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 abzuändern.“

- c) Sofern und soweit es bis zur Hauptversammlung am 21. August 2026 weitere Erhöhungen des Grundkapitals, insbesondere aus genehmigtem Kapital durchgeführt, angemeldet und/oder eingetragen werden, wird der Hauptversammlung für diesen Fall ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 unterbreitet, der die veränderte Zahlenbasis berücksichtigt.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderungen so zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass sie erst nach Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln nebst der nachfolgenden Neueinteilung des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen wird.

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht zur Begründung des beabsichtigten Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des vorgenannten Beschlussvorschlags zur Schaffung eines genehmigten Kapitals.

a) Einleitung

Die Verwaltung schlägt unter Tagesordnungspunkt 8 die Schaffung eines genehmigten Kapitals vor. Das genehmigte Kapital soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen und ihr im Interesse ihrer Aktionäre zusätzliche Handlungsmöglichkeiten einräumen. Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden

kann. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht ausschließen zu können.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen um bis zu 20 %

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 20 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 20 %-Beschränkung sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 20 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Sachleistungen

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden. Hier-

durch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld, auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festlegen.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Schuldverschreibungen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

e) Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Ferner ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

f) Bezugsrechtsausschluss in sonstigen Fällen

Der Bezugsrechtsausschluss für sonstige Fälle, die im Interesse der Gesellschaft liegen, dient der Erhaltung der Flexibilität des Vorstands in sonstigen Fällen. Zu denken ist etwa an die Eingehung von Kooperationen. Die Bereitstellung eines ausreichenden genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts stärkt insofern die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Der Vorstand wird das Bezugsrecht nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Soweit der Vorstand während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

II. Weitere Angaben und Hinweise

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der Adresse

Finexity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

bis spätestens

14. August 2026, 24:00 Uhr

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen.

Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des vorstehend genannten Anmeldeschlusstages zugehen, werden erst mit Wirkung nach dem Tag der Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt (Umschreibestopp). Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist daher bereits der am Ende des 14. August 2026, 24:00 Uhr im

Aktienregister eingetragene Bestand (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag oder Technical Record Date).

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung und die Eintragung im Aktienregister erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären

auf der Website der Gesellschaft unter www.finexity-group.com/hv-2026

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **20. August 2026, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

Finexity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Wider-

rufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und die Eintragung im Aktienregister erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären

www.finexity-group.com/hv-2026

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **20. August 2026, 24:00 Uhr** an folgende Adresse zu übermitteln:

Finexity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **27. Juli 2026, 24:00 Uhr**, zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

Finexity AG
Vorstand
Holzdamm 28-32
20099 Hamburg
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hauptversammlung@finexity.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs.1, 127 AktG

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter www.finexity-group.com/hv-2026 zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **6. August 2026, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

Finexity AG
Vorstand
Holzdamm 28-32
20099 Hamburg
E-Mail: hauptversammlung@finexity.com

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Finexity AG
Vorstand
Holzdamms 28-32
20099 Hamburg
E-Mail: tim.janssen@finexity.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die in Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@dg-datenschutz.de.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

Prof. Dr. h.c. Heiko Jonny Maniero, LL.B., LL.M. mult., M.L.E.
Franz-Joseph-Str. 11
80801 München (Germany)
Telefonnummer: (+49) 0800-6264376
E-Mail: info@dg-datenschutz.de

Hamburg, im Juli 2026

Finexity AG
Der Vorstand